



XXIV. GP.-NR

11121/AB

30. Mai 2012

zu 11312/J

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Mag. a Barbara Prammer
 Parlament
 1017 Wien

MAG. a JOHANNA MIKL-LEITNER
 HERRENGASSE 7
 1014 WIEN
 POSTFACH 100
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0480-II/3/2012

Wien, am 24. Mai 2012

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 30. März 2012 unter der Zahl 11312/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaftzahlen 2010 und 2011“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

	angeordnete Schubhaften	in Polizeianhaltezentren vollzogene Schubhaften	durchschnittliche Schubhaftdauer in Tagen
2010	6.153	6.046	21
2011	5.155	4.930	17

Zu Frage 2:

Im Jahre 2010 wurden 428 Schubhaften gemäß den Tatbeständen der §§ 76 Abs. 2 Z 4 und 76 Abs. 2a Z 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) (Dublin-Fälle) angeordnet.

Im Jahre 2011 wurden 376 Schubhaften gemäß den Tatbeständen der §§ 76 Abs. 2 Z 4 und 76 Abs. 2a Z 1 FPG (Dublin-Fälle) angeordnet.

Eine statistische Auswertung der tatsächlich vollzogenen Schubhaften nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist wegen der häufig wechselnden Anhaltetatbestände und der damit einhergehenden Unschärfe der vorliegenden statistischen Daten nicht möglich.

Zu Frage 3:

Eine Auswertung nach Wochen bzw. Monaten ist nicht möglich.

Tag	2010	2011
1-7	2.140	2.093
8-14	1.348	1.125
15-30	1.413	950
31-60	737	484
61-90	200	171
91-120	89	78
121-150	65	23
151-180	47	4
181-210	7	2
über 211	0	0

Zu Frage 4:

Die Summe der 6.046 im Jahr 2010 vollzogenen Schubhaften gliedert sich auf wie folgt:

Staatszugehörigkeit	Zahl	Staatszugehörigkeit	Zahl	Staatszugehörigkeit	Zahl
AFGHANISTAN	197	IRLAND	1	PALÄSTINA	52
ÄGYPTEN	60	ISRAEL	7	PHILIPPINEN	2
ALBANIEN	34	ITALIEN	3	POLEN	273
ALGERIEN	264	JAMAIKA	1	RUANDA	4
ANTIGUA	0	JORDANIEN	3	RUMÄNIEN	341
ARGENTINIEN	15	KAMERUN	13	RUSS. FÖDERATION	247
ARMENIEN	32	KANADA	1	SAUDI ARABIEN	1
ASERBAIDSCHAN	7	KASACHSTAN	5	SENEGAL	19
ÄTHIOPIEN	2	KENIA	4	SERBIEN	369
AUSTRALIEN	2	KIRGISISTAN	2	SIERRA LEONE	28
BANGLADESCH	10	KOLUMBIEN	3	SIMBABWE	6
BELARUS	26	KONGO DEM. REP.	2	SLOWAK. REP.	334
BENIN	4	KONGO	1	SLOWENIEN	8
BOSNIEN	59	KOSOVO	336	SOMALIA	30
BRASILIEN	7	KROATIEN	37	SPANIEN	1
BULGARIEN	53	KUBA	3	SRI LANKA	5
CHILE	2	KUWAIT	1	STAATENLOS	50
CHINA, VR	290	LIBANON	9	SUDAN	14
COSTA RICA	1	LIBERIA	23	SYRIEN	36
COTE D'IVORIE	3	LIBYEN	6	THAILAND	3
DEUTSCHLAND	4	LITAUEN	12	TOGO	3
DOM. REP.	2	MALAYSIA	1	TRINIDAD/TOBAGO	1
ECUADOR	2	MALI	9	TSCHAD	3
ERITREA	5	MAROKKO	126	TSCHECH. REP.	31
FRANKREICH	5	MAURETANIEN	3	TUNESIEN	52
GABUN	3	MAZEDONIEN	76	TÜRKEI	164
GAMBIA	95	MEXIKO	2	UGANDA	1
GEORGIEN	368	MOLDAU	154	UKRAINE	79
GHANA	15	MONGOLEI	49	UNBEKANNT	26

GRIECHENLAND	13	MONTENEGRO	11	UNGARN	177
GUINEA	20	NAMIBIA	1	USBEKISTAN	1
GUINEA BISSAU	7	NEPAL	9	USA	4
HONDURAS	1	NIEDERLANDE	1	VIETNAM	5
INDIEN	315	NIGER	9	WESTSAHARA	3
IRAK	99	NIGERIA	610		
IRAN	45	PAKISTAN	72		

Die Summe der 4.930 im Jahr 2011 vollzogenen Schubhaften gliedert sich auf wie folgt:

Staatszugehörigkeit	Zahl	Staatszugehörigkeit	Zahl	Staatszugehörigkeit	Zahl
AFGHANISTAN	169	ITALIEN	2	POLEN	264
ÄGYPTEN	39	JORDANIEN	2	PORTUGAL	1
ALBANIEN	24	KAMERUN	8	RUMÄNIEN	297
ALGERIEN	229	KANADA	1	RUSS. FÖDERATION	152
ANTIGUA	1	KASACHSTAN	4	SCHWEDEN	1
ARGENTINIEN	1	KENIA	4	SENEGAL	12
ARMENIEN	35	KIRGISISTAN	3	SERBIEN	305
ASERBAIDSCHAN	6	KOLUMBIEN	4	SIERRA LEONE	17
AUSTRALIEN	1	KONGO DEM. REP	3	SIMBABWE	11
BANGLADESCH	13	KONGO	1	SLOWAK. REP.	260
BELARUS	26	KOSOVO	181	SLOWENIEN	6
BENIN	5	KROATIEN	24	SOMALIA	32
BOSNIEN	46	KUBA	1	SPANIEN	1
BRASILIEN	3	KUWAIT	1	SRI LANKA	2
BULGARIEN	63	LETTLAND	1	STAATENLOS	30
CHINA, VR	220	LIBANON	10	SUDAN	22
COSTA RICA	1	LIBERIA	21	SYRIEN	33
COTE D'IVORIE	12	LIBYEN	26	TADSCHIKISTAN	1
DEUTSCHLAND	8	LITAUEN	12	TANSANIA	1
DOM. REP.	6	MALI	13	THAILAND	1
ERITREA	3	MAROKKO	148	TOGO	4
ESTLAND	1	MAURETANIEN	1	TRINIDAD/TOBAGO	1
FRANKREICH	2	MAZEDONIEN	81	TSCHECH. REP.	27
GABUN	5	MEXIKO	1	TUNESIEN	111
GAMBIA	90	MOLDAU	112	TÜRKEI	127
GEORGIEN	205	MONGOLEI	35	UGANDA	2
GHANA	16	MONTENEGRO	8	UKRAINE	76
GRIECHENLAND	14	NEPAL	12	UNBEKANNT	13
GUATEMALA	1	NIGER	10	UNGARN	181
GUINEA	12	NIGERIA	456	USBEKISTAN	1
GUINEA BISSAU	8	NORWEGEN	1	USA	7
INDIEN	203	PAKISTAN	137	VENEZUELA	1
IRAK	63	PALÄSTINA	33	VEREIN. KÖNIGSREICH	2
IRAN	30	PERU	2	VIETNAM	1
ISRAEL	3	PHILIPPINEN	3	WESTSAHARA	1

Zu Frage 5:

Im Jahre **2010** wurde in 1.404 und im Jahre **2011** in 1.012 Fällen ein gelinderes Mittel angeordnet.

Die Dauer des angeordneten gelinderen Mittels wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 6:

Im Jahre **2010** wurden **115 Familien** (d.h. Erwachsene und zumindest eine minderjährige Person als Teil des Familienverbandes) zum Zwecke der Außerlandesbringung angehalten.

Im Jahre **2011** waren dies **299 Personen**, davon 173 Kinder (bis 16 Jahre), wobei diese Anhaltungen zum Zwecke der Außerlandesbringung ab Inbetriebnahme in der Familienunterkunft Wien 11., Zinnergasse 29a, erfolgt sind.

Die notwendigen Eingriffe in die persönliche Freiheit erfolgte im Rahmen der Sicherung der Rückführung bzw. Überstellung von Familien besonders schonend, wobei bei der Unterbringung auf die Erhaltung des Familienverbandes größtmöglich geachtet wurde.

Zu Frage 7:

Die statistische Erfassung der Anhaltedauer erfolgt anonymisiert, weshalb entsprechende Auswertungen hinsichtlich Familien nicht möglich sind.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 11:

Im Jahr **2010** wurden bei insgesamt 27 Flügen folgende Herkunftsländer angeflogen, wobei bei einzelnen Flügen teilweise auch mehrere Destinationen angeflogen wurden: Nigeria und Kosovo je 10x, Georgien 7x und Albanien, Armenien, Gambia sowie Kamerun je 1x.

Im Jahr **2011** waren dies bei insgesamt 20 Flügen folgende Herkunftsländer, wobei bei einzelnen Flügen teilweise auch mehrere Destinationen angeflogen wurden: Armenien 2x, Gambia 1x, Georgien und Kosovo je 6x sowie Nigeria 8x.

Darüber hinaus erfolgten im Jahr **2010** 21 und **2011** 7 Dublin-Überstellungen per Charterbus nach Polen, wobei es sich bei Polen nicht um ein Herkunftsland der Fremden handelt.

Zu den Fragen 12 und 13:

In den einzelnen Verrechnungsposten des Budgetvoranschlages bzw. im Rahmen der Budgetadministration sind die konkret dem Schubhaftvollzug sowie dem Vollzug des gelinderen Mittels zuordenbaren Kosten nicht explizit ausgewiesen und können somit auch nicht angegeben werden.

Zu den Fragen 14 und 15:

In den Polizeianhaltezentren werden entsprechende Informationsblätter ausgehändigt sowie automationsunterstützte allgemeine Informationen in den gebräuchlichsten Sprachen allgemein zugänglich (Infomat) zur Verfügung gestellt. Für Fragen stehen neben den Beamtinnen und Beamten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rückkehrvorbereitung zur Verfügung.

In Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Abl. 2008 L 348 S 98 (Rückkehrrichtlinie), wurde per 1. Dezember 2011 im Fremdenpolizeigesetz ein amtswegiges Rechtsberatungssystem eingeführt. Dies gewährleistet, dass jedem Fremden eine Rechtsberatung amtswegig zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Erbringung der Rechtsberatung wurden in Entsprechung des § 86 FPG nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) und die Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung (ARGE) beauftragt, die entsprechend ausgebildete und geeignete Personen mit der Durchführung dieser Beratung beschäftigen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist, dass die Rechtsberater unter anderem den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder eines anderen Studiums in Verbindung mit gestaffelter mehrjähriger Praxiserfahrung nachweisen (§ 86 FPG).

Die konkreten Inhalte der Rechtsberatung werden an die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles, die konkreten Bedürfnisse des Beratenen sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrensabschnittes angepasst. Die Rechtsberatung erfolgt auch in den Polizeianhaltezentren.

Zu Frage 16:

Polizeianhaltezentrum	Circa Einschlusszeiten
PAZ Bludenz	18:00-07:00 Uhr
PAZ Eisenstadt	22:00-09:00 Uhr
PAZ Graz	22:00-09:00 Uhr
PAZ Innsbruck	18:00-07:30 Uhr
PAZ Klagenfurt	22:00-08:30 Uhr
PAZ Leoben	21:00-06:30 Uhr
PAZ Linz	dzt. kein Schubhaftvollzug
PAZ Salzburg	17:00-08:00 Uhr
PAZ Schwechat	22:00-06:00 Uhr
PAZ Steyr	22:00-08:00 Uhr
PAZ St. Pölten	keine „Offene Station“
PAZ Villach	22:00-07:00 Uhr
PAZ Wels	20:00-09:00 Uhr
PAZ Wien HG	17:30-07:30 Uhr
PAZ Wr. Neustadt	22:00-07:00 Uhr

Die Einschlusszeiten sind gemäß § 8 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, BGBl. II 1999/128 idF BGBl. 2005/439 vom 31. Dezember 2005 (AnhO), durch die Behörde festzulegen. Der Zeitraum des Einschlusses ist daher von dieser Anordnung abhängig und kann im Wirkungsbereich der einzelnen Behörden differieren.

Zu Frage 17:

Gemäß § 17 AnhO ist Schub- und Verwaltungsstrafhäftlingen, die länger als 24 Stunden angehalten werden, täglich mindestens eine Stunde Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben. In der Regel werden längere Zeiten (zwischen 2 und 3 Stunden) angeboten.

Zu Frage 18:

Die Aufteilung der in Schubhaft angehaltenen Fremden auf die einzelnen PAZ stellt sich wie folgt dar:

	2010	2011
PAZ Bludenz	82	61
PAZ Eisenstadt	146	139
PAZ Graz	364	308
PAZ Innsbruck	250	262
PAZ Klagenfurt	106	42
PAZ Leoben	193	202
PAZ Linz	122	106
PAZ Salzburg	506	413
PAZ Schwechat	180	106

PAZ-St. Pölten	214	170
PAZ-Steyr	67	48
PAZ-Villach	98	88
PAZ-Wels	176	163
PAZ-Wien	3.455	2.773
PAZ-Wr. Neustadt	87	49
Gesamtergebnis	16.046	14.930

Eine statistische Auswertung nach Anhaltungen in „offenen Stationen“ ist nicht möglich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. fließ" or "A. fließ &".